

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.7 vom 21. Dezember 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-12-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2018.7](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2018.7)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.7 du 21 décembre 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.7 del 21 dicembre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer hat den angefochtenen Entscheid vom 18. Januar 2018 am 24. Januar 2018 in Empfang genommen. Dagegen hat er 31. Januar 2018 und damit rechtzeitig "Rekurs" erhoben. Dieser wird als Beschwerde entgegengenommen. Zum Entscheid über die Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziffer 6 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]).

### **E. 2**

2.1 Damit auf die Beschwerde vom 30. Januar 2018 (Poststempel vom 31. Januar 2018) eingetreten werden kann, ist erforderlich, dass die Beschwerde formgerecht erhoben wird. Gemäss Art. 321 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) ist die Beschwerde bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen. Dies bedeutet, dass konkrete Rechtsmittelanträge zu stellen sind und dass in der Begründung darzulegen ist, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet. Erforderlich ist somit eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid. Die Begründung muss grundsätzlich hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Beschwerdeinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass die Beschwerde führende Partei im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die sie anfechtet, und die Aktenstücke nennt, auf denen ihre Kritik beruht (BGer 5D\_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1; vgl. auch *Freiburghaus/Afheldt*, in:

*Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger* [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 321 N 15). Bei Laien werden diese Voraussetzungen weniger streng ausgelegt. Als Begründung reicht es in diesem Fall aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll (vgl. *Sterchi*, in: *Berner Kommentar. Schweizerische Zivilprozessordnung*, Bern 2012, Art. 321 N 18; *Freiburghaus/Afheldt*, a.a.O., Art. 321 N 15; AGE BEZ.2015.12 vom 21. Mai 2015 E. 1.2).

2.2 In seiner Beschwerde schreibt der Beschwerdeführer von einer "Einleitung Strafuntersuchung" gegen das kantonale Inkassobüro des Finanzdepartements des Kantons Basel-Stadt. Die vom Zivilgericht geforderten Unterlagen seien von ihm eingereicht worden. Die Sachlage sei "Abgefertigt" worden, was rechtlich nicht vertretbar sei. "Hiermit" lege er Rekurs gegen den Entscheid ein.

Das Zivilgericht hat das Nichteintreten auf die Klage des Beschwerdeführers vom 14. Dezember 2017 wie folgt begründet: Es habe die Klage vom 14. Dezember 2017 an den

Beschwerdeführer zu Verbesserung zurückgewiesen und aus der verbesserten Eingabe vom 14. Januar 2018 gehe immer noch nicht klar hervor, was er vom Zivilgericht Basel-Stadt in der gegen ihn im Kanton Solothurn angehobenen Betreuung wolle. Bei dieser Sachlage sei davon auszugehen, dass er keine verbesserte Eingabe eingereicht habe, weshalb auf die Klage vom 14. Dezember 2017 nicht einzutreten sei. Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht auseinander. Ebenso wenig stellt er in seiner Beschwerde einen konkreten Rechtsmittelantrag. Damit sind die beschriebenen Minimalanforderungen an eine Beschwerdebegründung bei Laieneingaben nicht erfüllt.

### **E. 3**

Demgemäss kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Grundsätzlich trägt die unterliegende Partei die Prozesskosten (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Umstandehalber wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet. Parteivertretungskosten sind keine angefallen und daher auch nicht zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.